

Aufwandserstattung oder Anliegerregie für die Grundstücksanschlüsse zu Wasserversorgungs- und Entwässerungseinrichtungen

Verfasser: Hans Rausch

Inhaltsübersicht	Seite
1. Einführung	25
2. KAG-Änderung 1992	25
3. Rechtsprechung des BayVGH zur sogenannten „Anliegerregie“	27
4. Wiedezulassung der Anliegerregie für die im öffentlichen Straßengrund liegenden Teile der Grundstücksanschlüsse	28
5. Besonderheiten bei der Wasserversorgung	30
6. Zulassung der Ablösung und der vertraglichen Übernahme der Erstattungsansprüche für Grundstücksanschlüsse im Rahmen städtebaulicher Verträge	32

1. Einführung

Mit dem Gesetz zur Änderung des Kommunalabgabengesetzes (KAGÄndG) vom 25.07.2002 (GVBI S. 322) hat der Gesetzgeber die Bestimmungen über die Grundstücksanschlüsse zu Wasserversorgungs- und Entwässerungseinrichtungen entscheidend geändert. Dabei ging es dem Gesetzgeber zunächst um zweierlei. Zum einen sollte es den Kommunen ermöglicht werden, die nach früher geltendem Recht zulässige sogenannte Anliegerregie für in öffentlichem Straßengrund liegende Teile von Hausanschlüssen wieder zuzulassen. Zum andern sollte der kommunale Einrichtungsträger, der nicht die Anliegerregie, sondern eine kommunale Bewirtschaftung der Einrichtung wählt, wie bislang auf die Erstattung des Aufwands für die nicht im öffentlichen Straßengrund liegenden Teile der Einrichtung beschränkt bleiben. Derartige Erstattungsansprüche können jetzt abgelöst oder im Rahmen städtebaulicher Verträge übernommen werden.

In unserem Geschäftsbericht 1995, S. 94 bis 99, hatten wir zu Fragen, die in der kommunalen Praxis bei der Geltendmachung von Aufwandserstattungsansprüchen für Grundstücksanschlüsse nach Art. 9 Abs. 1 des Kommunalabgabengesetzes (KAG) aufgetreten sind, Stellung genommen. Diese Ausführungen werden nunmehr - unter Berücksichtigung der zwischenzeitlichen Gesetzesänderungen - aktualisiert.

Zu den hier aufgeworfenen Fragen und zu den weiteren Bestimmungen des KAGÄndG 2002 ist noch die bei der Gesetzesbehandlung im Landtag angekündigte Vollzugsbekanntmachung des Bayerischen Staatsministeriums des Innern abzuwarten.¹ In der Literatur wurde bereits die rückwirkende Regelung zur Zulassung der Anliegerregie kritisiert.²

2. KAG-Änderung 1992

Art. 9 Abs. 1 KAG wurde durch § 1 Nr. 7 des Gesetzes zur Änderung des KAG vom 28.12.1992, GVBI S. 775, wie folgt gefaßt:

„Die Gemeinden, Landkreise und Bezirke können bestimmen, daß ihnen der Aufwand für die Herstellung, Anschaffung, Verbesserung, Erneuerung, Veränderung und Beseitigung sowie für die Unterhaltung des Teils eines Grundstücksanschlusses an Versorgungs- und Entwässerungseinrichtungen, der sich nicht im öffentlichen Straßengrund befindet, in der tatsächlichen Höhe oder nach Einheitssätzen (§ 130 BauGB) erstattet wird.“

Die Möglichkeit der Geltendmachung von Erstattungsansprüchen wurde durch diese Neufassung des Art. 9 Abs. 1 KAG auf den Teil des Grundstücksanschlusses beschränkt, der sich nicht im öffentlichen Straßengrund befindet. Die Aufwendungen für den Teil der Anschlußleitung im öffentlichen Straßengrund waren somit jedenfalls in den Fällen, in denen die Kommune für die Herstellung, Unterhaltung etc. des Grundstücksanschlusses zuständig ist, von ihr selbst

¹ siehe hierzu Hesse, „Die KAG-Novelle 2002“, BayGT 10/2002

² so Bötsch, „Kanalanschlüsse im öffentlichen Straßengrund - eine unendliche Geschichte“, BayVBI 2003, S. 76

zu tragen. Sie können entweder (soweit beitragsfähig) in die Beitragssätze einfließen oder (falls sie nicht durch Beitragssätze gedeckt werden) über die Kalkulation von Kosten nach betriebswirtschaftlichen Grundsätzen durch Benutzungsgebühren finanziert werden. Auf Grund einer Übergangsbestimmung (Art. 19 Abs. 3 KAG) waren Satzungsregelungen mit einem Erstattungsanspruch gemäß Art. 9 KAG a.F. bis 01.01.1997 der geänderten Rechtslage anzupassen.

Nach der Begründung des Entwurfs zum o.a. Gesetz vom 28.12.1992 (Landtags-Drucksache 12/8082, S. 10) sollte die Änderung des Art. 9 Abs. 1 KAG *„vor allem dazu dienen, den Erstattungsanspruch auf den Aufwand zu begrenzen, der für Maßnahmen an dem Teil des Grundstücksanschlusses entsteht, der sich nicht im öffentlichen Straßengrund befindet. Das bedeutet, daß der Teil des Grundstücksanschlusses, der im öffentlichen Straßengrund liegt, stets zur öffentlichen Einrichtung gehört und ein hierfür entstehender Aufwand stets über Beiträge und/oder Gebühren geltend zu machen ist (vgl. Art. 62 Abs. 2 GO)“*.

Vor Inkrafttreten des „KAG-Änderungsgesetzes 1992“ bestand jedenfalls für Entwässerungseinrichtungen neben der Möglichkeit der satzungsmäßigen Normierung uneingeschränkter Aufwandserstattungen für Grundstücksanschlüsse auch die weitere Variante

„in der Stammsatzung anordnen zu können, daß der Anschließer den Anschluß selbst und auf eigene Kosten zu bewirtschaften hat (sogenannte Anliegerregie)“³.

Nach Inkrafttreten des KAG-Änderungsgesetzes 1992 (und auch nach Ablauf der Übergangsfrist zum 01.01.1997) vertraten viele Kommunen weiter die Auffassung, man könne den Grundstückseigentümern Herstellung, Unterhaltung usw. der gesamten Grundstücksanschlüsse auf ihre Kosten überlassen und dadurch die Anwendung des Art. 9 Abs. 1 KAG n.F. vermeiden. Wir hatten zu einem solchen Verfahren bereits in unserem Geschäftsbericht 1995, S. 96, unter anderem bemerkt:

„Abgesehen von dem rechtlichen Risiko einer derartigen Regelung (die davon ausgeht, daß ein nach Art. 9 Abs. 1 KAG zu erstattender Aufwand in diesem Fall nicht entsteht) ist zu berücksichtigen, daß der Einrichtungsträger ggf. auch weitgehend seinen Einfluß auf die Bauausführung bei der Errichtung und Änderung von Grundstücksanschlüssen aus der Hand gibt.“

Ferner haben wir auf mögliche hygienische Bedenken gegen eine solche Übertragung auf die Grundstückseigentümer bei der Wasserversorgung hingewiesen.

Außerdem besteht zur Gestaltung und Finanzierung für Grundstücksanschlüsse nach wie vor die Möglichkeit, den gesamten Anschluß der kommunalen Einrichtung zuzuordnen und über Beiträge und/oder Gebühren zu finanzieren. Wenn der Anschluß ganz übernommen wird, entfallen die Probleme, die bei einer Teileinbeziehung zwangsläufig entstehen (Aufteilung der Kostenanteile).⁴

³ zum Begriff der „Anliegerregie“ siehe ausführlich Hasl-Kleiber, „Zum Entwurf einer KAG-Novelle“, KommunalPraxis BY 2002, S. 166

⁴ IMS vom 28.10.1996 Nr. IB4-1524.4-4, GK 29/1997 Nr. 1 Buchstabe a

3. Rechtsprechung des BayVGH zur sogenannten „Anliegerregie“

Der BayVGH hat mit Normenkontrollbeschluß vom 12.07.2000 Az. 4 N 98.3522⁵ eine Entwässerungssatzung insoweit für nichtig gehalten, als sie die Anliegerregie im öffentlichen Straßengrund vorsah. Dem Beschluß ist unter anderem folgendes zu entnehmen:

„Die Satzung für die öffentliche Entwässerungsanlage der Stadt ... ist nichtig, soweit sie in § 1 Abs. 3 i.V. mit § 8 und § 12 Abs. 2 bestimmt, daß die im öffentlichen Straßengrund befindlichen Teile der Grundstücksanschlüsse nicht zur Entwässerungsanlage der Stadt gehören und von den Grundstückseigentümern hergestellt, erneuert, geändert und unterhalten werden.“

Der BayVGH begründete dies wie folgt:

„So wie es der Gesetzgeber als durch Art. 9 Abs. 1 KAG a.F. ermöglicht ansah, daß die Gemeinden die Grundstücksanschlüsse insgesamt von der Zugehörigkeit zu ihrer öffentlichen Einrichtung ausnehmen, gleichzeitig aber auf Kosten der einzelnen Grundstückseigentümer selbst herstellen und unterhalten lassen konnten, gebietet er durch Art. 9 Abs. 1 KAG in der seit 01.01.1993 geltenden Fassung, daß die im öffentlichen Straßengrund befindlichen Anschlußteile zur öffentlichen Einrichtung gehören und ihr Herstellungs- und Unterhaltungsaufwand von der Gemeinschaft der Anschlußberechtigten und -pflichtigen über Beiträge und/oder Gebühren getragen wird (vgl. BayVGH vom 22.06.1999 Nr. 23 B 98.3202, U.A. S. 10; Hölzl/Hien, GO, Exkurs F. 6 zu Art. 22). Nur so wird vermieden, daß die Grundstückseigentümer, deren Grundstücke weiter von der Hauptleitung entfernt liegen als andere, und diejenigen, deren Grundstücke an in verkehrsreichen Straßen verlegten Hauptleitungen angeschlossen sind, im Verhältnis zu den anderen Grundstückseigentümern bei der Herstellung und Unterhaltung der Grundstücksanschlüsse einseitig mit Mehrkosten belastet werden, deren Ursache nicht den privaten Grundstücksgegebenheiten zuzurechnen ist und denen auch kein besonderer Vorteil gegenüber steht ...

Das läßt es - spätestens ab 01.01.1997 (vgl. die Übergangsvorschriften des Art. 19 Abs. 3 KAG) - nicht (mehr) zu, daß die Gemeinden dennoch die Grundstücksanschlüsse von der Zugehörigkeit zu ihrer öffentlichen Einrichtung auch hinsichtlich des im öffentlichen Straßengrund liegenden Teils ausnehmen und damit weiterhin in Kauf nehmen, daß einzelnen Grundstückseigentümern bei der Herstellung und Unterhaltung der Grundstücksanschlüsse nicht grundstücksbedingte Mehrkosten zugemutet werden ...“

Auf der Basis dieser Entscheidung wäre bei einer entsprechenden Umstellung des Finanzierungssystems mit Beitrags- und/oder Gebührenerhöhungen bei den hiervon betroffenen Kommunen zu rechnen, da die Errichtung und Unterhaltung der zu den einzelnen Anwesen führenden Grundstücksanschlüsse (soweit sie im öffentlichen Straßengrund liegen) nach keiner Satzungsvariante mehr von den einzelnen Grundstückseigentümern, sondern von der Solidargemeinschaft gleichmäßig zu finanzieren wären.

Die Entscheidung des VGH war Anlaß für die - unter der folgenden Nr. 4 erläuterte - erneute Änderung des Art. 9 KAG.

⁵ FSt 299/2000

4. Wiedezulassung der Anliegerregie für die im öffentlichen Straßengrund liegenden Teile der Grundstücksanschlüsse

Durch § 1 Nr. 5 KAGÄndG⁶ wurde dem Art. 9 KAG folgender Absatz 5 angefügt:

„Ortsrechtliche Regelungen auf Grund eines Anschluß- und Benutzungszwangs, wonach die Bewirtschaftung des Grundstücksanschlusses einschließlich der in Absatz 1 genannten Maßnahmen auch im öffentlichen Straßengrund vom Anlieger in eigener Regie und auf eigene Kosten vorzunehmen ist, werden durch dieses Gesetz nicht beschränkt.“

Damit korrespondierend wurde durch § 1 Nr. 7 Buchstabe a/bb KAGÄndG dem Art. 19 Abs. 3 KAG folgender Satz 2 angefügt:

„Die Einbeziehung der Grundstücksanschlüsse im öffentlichen Straßengrund in eine öffentliche Einrichtung mit Anschluß- und Benutzungszwang und damit ihre Bewirtschaftung durch den Einrichtungsträger sind von den Eigentümern und sonst Berechtigten unentgeltlich zu dulden, wenn es in der Benutzungssatzung angeordnet wird.“

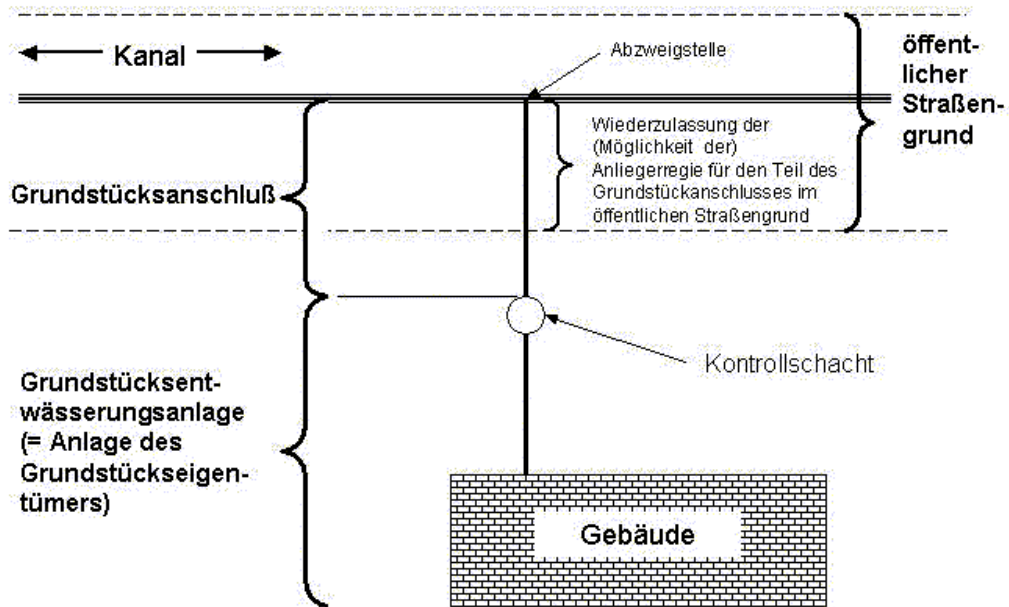
Diese Änderungen wurden durch § 2 Abs. 2 KAGÄndG wie folgt mit Rückwirkung versehen:

„Abweichend von Absatz 1 treten in § 1 Nr. 5 der Art. 9 Abs. 5 und in § 1 Nr. 7 der Art. 19 Abs. 3 Satz 2 mit Wirkung vom 01.01.1993 in Kraft.“

⁶ Gesetz zur Änderung des Kommunalabgabengesetzes (KAGÄndG) vom 25.07.2002 (GVBI S. 322)

Die praktischen Auswirkungen der Wiederzulassung der (Möglichkeit der) Anliegerregie für den Teil des Grundstücksanschlusses im öffentlichen Straßengrund werden am folgenden Schaubild (am Beispiel einer Entwässerungseinrichtung) dargestellt:

**Grundstücksanschluß zur Entwässerungseinrichtung
(Neuregelung durch KAGÄndG vom 25.07.2002)**



In der Begründung des Regierungsentwurfes zum KAGÄndG⁷ ist zu den erwähnten Neuregelungen unter anderem folgendes ausgeführt:

„Art. 9 Abs. 5 will die Zulässigkeit der Anliegerregie auch im öffentlichen Straßengrund sicherstellen. Zu diesem Zweck wird bestimmt, daß die Bewirtschaftung durch den Anlieger nicht entsprechend Art. 9 Abs. 1 im Bereich des öffentlichen Straßengrundes ausgeschlossen ist, weil es sich nicht um einen Fall der Abgabenerhebung handelt. Das Gesetz geht dabei davon aus, daß sich die Befugnis zur Anordnung der Anliegerregie aus dem Anschluß- und Benutzungszwang ergibt. Der Begriff der Bewirtschaftung umfaßt dabei für die Anliegerregie im wesentlichen die in Art. 9 Abs. 1 genannten Maßnahmen (Herstellung, Anschaffung, Verbesserung, Erneuerung, Veränderung, Beseitigung, Unterhaltung), soll aber auch für atypische Fälle die Verantwortung des Anliegers klarstellen.

Das Gesetz verfolgt in erster Linie die Wiederherstellung der kommunalen Wahlfreiheit im Bereich Anliegerregie:

Die Entscheidung, ob Grundstücksanschlüsse vom Einrichtungsträger oder vom Anlieger bewirtschaftet werden, ist grundsätzlich von den jeweiligen örtlichen Gegebenheiten abhängig - unterschiedliches Ortsrecht ist dabei als Kehrseite der kommunalen Selbstverwaltung in Kauf

⁷ Landtags-Drucksache 14/9151

zu nehmen. Nur für den Fall, daß sich der Einrichtungsträger für die kommunale Bewirtschaftung entscheidet, so daß eine Refinanzierung der kommunalen Kosten durch Abgaben notwendig wird, soll es bei der zwingenden gesetzlichen Vorgabe in Abs. 1 bleiben, daß für im öffentlichen Straßengrund entstandene Kosten keine Erstattung beim Anlieger, sondern nur Beiträge oder Gebühren erhoben werden können ...

Die Zulässigkeit der Anliegerregie auch im öffentlichen Straßengrund wird rückwirkend zum Inkrafttreten der Neufassung des Art. 9 Abs. 1 (01.01.1993) festgelegt:

Für die Rückwirkung besteht ein zwingendes öffentliches Interesse (vgl. BVerfGE 72, 302). Der Haushalt zahlreicher Kommunen soll vor schwer abschätzbaren und als überraschend empfundenen Erstattungsansprüchen aus der Zeit von 1993 bis zum Inkrafttreten dieses Gesetzes geschützt werden, die Anlieger wegen vermeintlich rechtsgrundloser Eigeninvestitionen an die Einrichtungsträger stellen könnten. Die Rechtslage rechtfertigt eine rückwirkende Klärung ...

Dieses Bedürfnis nach rückwirkender Klärung überwiegt das Vertrauen der Haus- und Grundbesitzer in die neuere Rechtsprechung. Zwar ist die Regelung zunächst mit einer Belastung verbunden - Haus- und Grundbesitzer müssen weiter selbst auf eigene Kosten bewirtschaften, während nach dem Ansatz des BayVGH die Lasten auf die Schultern aller Beitrags- und Gebührenzahler verteilt worden wären. Dabei ist allerdings zu bedenken, daß durch den vermehrten Verwaltungsaufwand auch zusätzliche Kosten entstanden wären, den die Eigentümer mitzutragen gehabt hätten, wobei die Kommunen auch eine vollständige Beitragsfinanzierung hätten wählen können. Die Grundeigentümer konnten also zu keinem Zeitpunkt auf einen unentgeltlichen Anschluß im öffentlichen Straßengrund vertrauen ...“

Die Kommunen, die sich dafür entscheiden, die Anliegerregie für die Teile der Grundstücksanschlüsse im öffentlichen Straßengrund für ihre Entwässerungseinrichtung⁸ einzuführen, sollten beachten, daß dann frühere und künftige Investitionsaufwendungen für die im öffentlichen Straßengrund liegenden Teile der Grundstücksanschlüsse nicht durch Beiträge und Gebühren finanziert werden dürfen (siehe im übrigen auch die Hinweise zu Änderungen des Finanzierungssystems für Grundstücksanschlüsse in unserem Geschäftsbericht 1995, S. 97 ff.).

5. Besonderheiten bei der Wasserversorgung

Für Grundstücksanschlüsse⁹ zu Wasserversorgungseinrichtungen ist wegen der vorrangig geltenden Vorschriften der „Verordnung über Allgemeine Bedingungen für die Versorgung mit Wasser (AVBWasserV)“ vom 20.06.1980 (BGBl I S. 750, berichtigt BGBl I S. 1067) die Anliegerregie nur sehr eingeschränkt zulässig.

In § 35 Abs. 1 dieser Verordnung ist bestimmt:

„Rechtsvorschriften, die das Versorgungsverhältnis öffentlich-rechtlich regeln, sind den Bestimmungen dieser Verordnung entsprechend zu gestalten; unberührt bleiben die Regelungen

⁸ zu Wasserversorgungseinrichtungen siehe die folgenden Hinweise zur Beachtung der §§ 10 und 35 AVBWasserV

⁹ Die Definitionen der Grundstücksanschlüsse und der Hausanschlüsse sind im wesentlichen inhaltsgleich (vgl. Dietzel in Driehaus, Kommunalabgabenrecht, RN 16 zu § 10 KAG NW).

des Verwaltungsverfahrens sowie gemeinderechtliche Vorschriften zur Regelung des Abgabenrechts.“

Die gemäß Art. 9 Abs. 5 KAG n.F. wieder zulässigen ortsrechtlichen Bestimmungen zur Bewirtschaftung von Grundstücksanschlüssen (auf Grund eines Anschluß- und Benutzungszwangs) durch den Anlieger („in eigener Regie“) sind keine Regelungen des Verwaltungsverfahrens oder gemeinderechtliche Vorschriften zur Regelung des Abgabenrechts im Sinne von § 35 Abs. 1, 2. Halbsatz AVBWasserV, die von der Anpassungspflicht nach § 35 Abs. 1, 1. Halbsatz AVBWasserV unberührt bleiben. Dies ergibt sich bezüglich des Abgabenrechts schon aus dem Wortlaut des Art. 9 Abs. 5 KAG n.F. („Ortsrechtliche Regelungen auf Grund eines Anschluß- und Benutzungszwangs ... werden durch dieses Gesetz nicht beschränkt.“) Der unter Nr. 4 zitierten Begründung des Regierungsentwurfes zum KAGÄndG 2002 ist dazu unter anderem folgendes zu entnehmen:

„Nur für den Fall, daß sich der Einrichtungsträger für die kommunale Bewirtschaftung entscheidet, so daß eine Refinanzierung der kommunalen Kosten durch Abgaben notwendig wird, soll es bei der zwingenden gesetzlichen Vorgabe in Abs. 1 bleiben, daß für im öffentlichen Straßengrund entstandene Kosten keine Erstattung beim Anlieger, sondern nur Beiträge oder Gebühren erhoben werden können ...“

Für die Frage der Zulässigkeit der Anliegerregie sind vor allem die Regelungen für Hausanschlüsse¹⁰ nach § 10 AVBWasserV zu beachten. Nach § 10 Abs. 3 Sätze 1 und 2 AVBWasserV gilt:

„Hausanschlüsse gehören zu den Betriebsanlagen des Wasserversorgungsunternehmens und stehen vorbehaltlich abweichender Vereinbarung in dessen Eigentum. Sie werden ausschließlich von diesem hergestellt, unterhalten, erneuert, geändert, abgetrennt und beseitigt, müssen zugänglich und vor Beschädigungen geschützt sein.“

In § 35 Abs. 2 AVBWasserV wurde zwar allgemein bestimmt, daß die bei Inkrafttreten dieser Verordnung geltenden Rechtsvorschriften (Inkrafttreten der Verordnung nach deren § 37 Abs. 1 am „1. April 1980“), die das Versorgungsverhältnis regeln, bis zum 01.01.1982 an diese Verordnung anzupassen waren. Nach § 10 Abs. 6 AVBWasserV können jedoch Regelungen „hinsichtlich des Eigentums am Hausanschluß und der daraus folgenden Pflichten zur Herstellung, Unterhaltung, Erneuerung, Änderung, Abtrennung und Beseitigung, die von § 10 Abs. 3 AVBWasserV abweichen“ und bei Inkrafttreten der AVBWasserV (am 01.04.1980) bereits bestanden hatten, beibehalten werden.

Dementsprechend ist in der Anlage 2 Nr. 2.2 der IMBek vom 13.07.1989¹¹ unter anderem folgendes ausgeführt:

„Soweit in Satzungen, die am 1. April 1980 bereits in Kraft waren, die Pflichten zur Herstellung, Unterhaltung, Erneuerung, Änderung, Abtrennung und Beseitigung des Grundstücksanschlusses abweichend geregelt sind, können diese Regelungen auch künftig beibehalten werden (vgl. hierzu § 10 Abs. 6 AVBWasserV) ...“

¹⁰ siehe hierzu Fußnote 9

¹¹ VollzBek zum Muster für eine gemeindliche Wasserabgabesatzung vom 13.07.1989 Nr. I B 1 - 3003 - 16/6/86 (AllMBI 1989, S. 579)

Das Modell der Anliegerregie für Grundstücksanschlüsse zu Wasserversorgungseinrichtungen¹² ist somit nur im Fall des § 10 Abs. 6 AVBWasserV zulässig, also bei der ununterbrochenen Fortführung entsprechender Regelungen, die vor dem 01.04.1980 getroffen worden sind, also bei „denjenigen Versorgungsunternehmen, nach deren Versorgungsbedingungen die Hausanschlüsse seinerzeit im Eigentum der Anschlußnehmer standen und bei denen die Anschlußnehmer deshalb auch für alle den Hausanschluß betreffenden Maßnahmen verantwortlich waren“.¹³

Die nach Art. 9 Abs. 5 KAG n.F. wieder grundsätzlich zulässige Anliegerregie für Teile der Grundstücksanschlüsse im öffentlichen Straßengrund kann daher für Wasserversorgungseinrichtungen nicht mehr neu eingeführt werden. Dies gilt auch für Einrichtungsträger, die nach der (unter Nr. 2 erläuterten) KAG-Änderung 1992 eine frühere Anliegerregie für Grundstücksanschlüsse zur Wasserversorgung aufgegeben haben.

6. Zulassung der Ablösung und der vertraglichen Übernahme der Erstattungsansprüche für Grundstücksanschlüsse im Rahmen städtebaulicher Verträge

Durch § 1 Nr. 5 KAGÄndG wurde weiter folgender neuer Absatz 4 an Art. 9 KAG angefügt:

„(4) Der Abgabeberechtigte kann die Ablösung des Erstattungsanspruchs vor dessen Entstehung gegen eine angemessene Gegenleistung zulassen. Das Nähere ist in der Abgabesatzung (Art. 2) zu bestimmen. Die vertragliche Übernahme erstattungsfähiger Aufwendungen ist auch im Rahmen städtebaulicher Verträge möglich; § 11 BauGB gilt entsprechend.“

Die neue Vorschrift entspricht dem Regierungsentwurf, der wie folgt begründet wurde:¹⁴

„Eine Ablösung des Erstattungsanspruchs sah das Gesetz bislang nicht vor, obwohl wegen der Besonderheit jedes Grundstücksanschlusses ein Konflikt mit dem Äquivalenzprinzip noch weniger nahe liegt als bei Beiträgen. Es wird daher in Anlehnung an Art. 5 Abs. 9 eine entsprechende Ablösungsmöglichkeit eingeführt. Der Gesetzentwurf will darüber hinaus im Interesse einer Erleichterung vertraglichen Verwaltungshandelns Rechtssicherheit zur Anwendbarkeit der städtebaulichen Verträge auch im Bereich der Erstattungsansprüche schaffen. Soweit auch die Errichtung und Bewirtschaftung von Grundstücksanschlüssen durch die Gemeinde außerhalb ihrer Einrichtung als ‚städtebauliche Maßnahmen‘ von § 11 BauGB erfaßt werden, sollen sich die Grenzen allein aus dem Bundesrecht ergeben. Insoweit gilt die Begründung zu Art. 5 Abs. 9 Satz 3 sinngemäß.“

Diese Neuregelung ist nach § 2 Abs. 1 KAGÄndG am 01.08.2002 in Kraft getreten.

Bisher wurde im Umkehrschluß zu Art. 5 Abs. 9 KAG die vertragliche Ablösung erstattungsfähiger Kosten als unzulässig angesehen.¹⁵

¹² umfassend die Teile der Grundstücksanschlüsse im öffentlichen Straßengrund und im Privatgrund

¹³ vgl. Hasl-Kleiber, „Zum Entwurf einer KAG-Novelle“, KommunalPraxis BY 2002, S. 166, ebenso Ecker, Kommunalabgaben in Bayern, 71.04.3.1, Stand 01.04.2001

¹⁴ Bayerischer Landtag, Drucksache 14/9151

¹⁵ Hasl-Kleiber in Ecker, Kommunalabgaben in Bayern, Nr. 73.01.3, Stand 01.04.2001